

I. Änderung der Satzung für die in der Trägerschaft der Stadt Lauenburg/Elbe stehende Offene Ganztagsschule an der Grundschule Weingarten und über die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 04. April 2017 folgende Satzung erlassen:

Art. I

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die unterrichtsergänzenden Betreuungs- und Ganztagsangebote finden zu folgenden Zeiten statt:

- Montag bis Freitag: 07.00 Uhr bis 08.45 Uhr (Frühbetreuung)
- Montag bis Donnerstag: 11.30 Uhr bis max. 16.00 Uhr
- Freitag: 11.30 Uhr bis max. 15.00 Uhr

Während der Ferien in Schleswig-Holstein, an beweglichen Ferientagen und Schulentwicklungstagen findet grundsätzlich kein Betrieb der OGS statt; § 4 bleibt unberührt.

Art. II

Es wird folgender § 4 neu eingefügt (die nachfolgenden §§ verschieben sich somit entsprechend):

§ 4

Ganztagsangebot in den Ferien

- (1) Für SchülerInnen der Grundschule Weingarten findet während der durch das Land Schleswig-Holstein bestimmten Ferienzeiten eine Ferienbetreuung der Offenen Ganztagsschule nach Abs. 2 statt. Es werden ausschließlich Kinder von erwerbstätigen Eltern betreut. Während dieser Zeiten findet das unter § 3 aufgeführte Angebot nicht statt.
- (2) Die Ferienbetreuung findet, unter Berücksichtigung von Abs. 7, wie folgt statt:

für das Jahr 2017	Sommerferien:	3 Betriebswochen
ab dem Jahr 2018	Frühjahrsferien:	1 Betriebswoche
	Sommerferien	3 Betriebswochen
	Herbstferien	1 Betriebswoche
- (3) Die Offene Ganztagsschule betreut die Schülerinnen und Schüler in den Ferienzeiten

Montags bis Donnerstag	von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
Freitags	von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr.
- (4) Die Schülerinnen und Schüler müssen für das Ferienangebot gesondert bei der Leitung der Offenen Ganztagsschule schriftlich angemeldet werden. Die Anmeldung ist wochenweise möglich und ist verbindlich.
- (5) Die Schülerinnen und Schüler haben in der Ferienbetreuung spätestens bis 8.00 Uhr zu erscheinen. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, besteht für diesen Tag keine weitere Betreuungsverpflichtung. Eine Abholung ist frühestens ab 14.00 Uhr möglich. Im begründeten Einzelfall kann hiervon nach Rücksprache mit der Betreuungsperson abgewichen werden.
- (6) In den Ferien erfolgt kein öffentlicher Schülertransport zur Offenen Ganztagsschule.
- (7) Die Platzkapazitäten des Betreuungsangebotes sind auf wö. max. 25 Plätze begrenzt. Daher wird durch die Leitung der Offenen Ganztagsschule ggf. eine Auswahl vorgenommen. Die Mindestteilnehmerzahl liegt bei wö. 10 Kindern.

Art. III

§ 10 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt für jede Schülerin und jeden Schüler bei Anmeldung für

die Frühbetreuung	mtl.
• 7.00 bis 7.45 Uhr	22,50 €
• 7.45 bis 8.45 Uhr	22,50 €
• 7.00 bis 8.45 Uhr	45,00 €

die Kurse und Betreuung	halbjährlich
• einen Tag in der Woche	40,00 €
• zwei Tage in der Woche	80,00 €
• drei Tage in der Woche	120,00 €
• vier Tage in der Woche	160,00 €
• fünf Tage in der Woche	200,00 €

(2) Die Benutzungsgebühr für 5er bzw. 10er-Karten beträgt für jede Schülerin und jeden Schüler bei Anmeldung für

die Frühbetreuung	
10er-Karte	45,00 €

die Betreuung	
5er-Karte (5 Stunden)	10,00 €

Die 5er-Karte berechtigt nicht zur Teilnahme an den Kursen.

Art. IV

Es wird folgender § 12 neu eingefügt (die nachfolgenden §§ verschieben sich somit entsprechend):

§ 12

Höhe der Benutzungsgebühr für das Ganztagsangebot in den Ferien

(1) Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule in den Ferien wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von 80,00 Euro / Woche incl. Mittagsverpflegung erhoben.

Die Gebühr ist im Voraus zu entrichten und eine Erstattung ist nicht möglich.

(2) Sofern in einem Kalendermonat Schul- und Ferienzeiten fallen, sind für diesen Monat sowohl die nach § 11 als auch § 12 anfallenden Nutzungsgebühren zu entrichten.

Art. V

§ 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Für die 5er und 10er-Karten sowie die Materialumlage bestehen keine Ermäßigungsmöglichkeiten. Für die Ferienbetreuung ist ausschließlich eine Ermäßigung nach Abs. 3 möglich.

Art. VI

Die Änderungen treten am 01.08.2017 in Kraft.

Lauenburg/Elbe, den 05. April 2017

Stadt Lauenburg/Elbe
Der Bürgermeister

Thiede